



**Einwohnergemeinde  
Brenzikofen**

**Nachführung der amtlichen Vermessung**

# **Erläuterungen zur Ausschreibung und Vergabe 2025**

## 1. Ausgangslage <sup>1</sup>

Der Auftrag zur Nachführung der amtlichen Vermessung muss gemäss Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) öffentlich ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung muss sich gemäss Artikel 42 Absatz 2 des Kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 8. Juni 2015 (KGeolG; BSG 215.341) nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02) richten. Das Verfahren muss sich an die verfassungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere an die Rechtsgleichheit, den Grundsatz von Treu und Glauben und das Willkürverbot halten und in einem transparenten Verfahren erfolgen. Es erscheint deshalb angezeigt, die für öffentliche Beschaffungen geltenden Grundsätze mindestens sinngemäss anzuwenden und Eignungs- und Zuschlagskriterien zu formulieren und zu publizieren. Die Eignungskriterien müssen zwingend erfüllt sein; erfüllt eine Person ein Eignungskriterium nicht, muss sie ausgeschlossen werden. Die Zuschlagskriterien dienen der Beurteilung der (gültigen) Angebote.

Die Zuschlagskriterien dürfen an sich relativ allgemein formuliert werden. Die in der Ausschreibung aufgeführten Kriterien sind aber für das folgende Verfahren verbindlich. Sie dürfen deshalb bei der Beurteilung der Angebote weder geändert noch durch weitere Kriterien ergänzt werden.

Es empfiehlt sich deshalb nach dem «Vorsichtsprinzip» und im Interesse der Transparenz, die einzelnen Kriterien und allfällige Unterkriterien bereits in der Ausschreibung selbst möglichst detailliert zu umschreiben und auch bereits zu gewichten. Eine Gemeinde muss sich deshalb bereits vor der Ausschreibung sorgfältig überlegen, welche Kriterien sie bei der Beurteilung der Angebote schliesslich anwenden will. Unzulässig sind Kriterien, die ortsansässige Anbieter ohne sachlichen Grund bevorteilen und Auswärtige benachteiligen; ein solcher «Heimatschutz» widerspricht der Rechtsgleichheit.

Die Ausschreibung als solche kann nicht angefochten werden, nur der Inhalt ist beschwerdefähig. Gegen den Zuschlag kann nur noch die Anwendung der Eignungs- und Zuschlagskriterien bei der Beurteilung der Angebote mit einer Beschwerde angefochten werden.

Die Umschreibung der einzelnen Eignungs- und Zuschlagskriterien liegt im Ermessen und in der Verantwortung der einzelnen Gemeinde.

## 2. Vorgegebene Eignungskriterien (Pflicht)

- Berufliche Qualifikation (Nachweis: eidgenössisches Patent für Ingenieur-Geometer/in und Eintrag im Geometerregister, inkl. Stellvertretung)
- Leitende Stellung innerhalb der Firma: mindestens Kollektivunterschrift oder Kollektivprokura (Nachweis: Auszug aus dem Handelsregister)
- Technische Schnittstellen:
  - Nachweis für DM.01-AV-BE LV95, Version 11 vom 24.01.2008: Einhaltung der amtlichen Vermessungsschnittstelle AVS
  - Nachweis Schnittstelle für Datentransfer mit Grundbuch BE (AVGBS) (Nichtmitglieder des Vereins «be-geo» können sich beim Amt für Geoinformation melden)
- Informationssicherheit:
  - Nachweis gemäss Art. 19 Abs. 2, VAV-VBS (SR 211.432.21): Die originären Daten müssen in einer Dateninfrastruktur verwaltet werden, die sich in der Schweiz befindet. Die Betreiberin der Dateninfrastruktur muss ihren Sitz in der Schweiz haben.
- Finanzielle Leistungsfähigkeit (Nachweis: aktuelle Selbstdeklaration (Datum des Angebots) mit sämtlichen verlangten Nachweisen, die nicht älter als 1 Jahr sein dürfen)
  - Nachweis zum Bezug der AV-Daten (über ein WebGIS)
  - Personal und Infrastruktur (Nachweis: Personal AV- und Betriebsmittelliste)

---

<sup>1</sup> Entspricht dem Kapitel 1 des Dokuments [agi-hbrecht-nfg-empfehlungen-zur-ausschreibung-de.pdf](#)

### 3. Zuschlagskriterien

#### 3.1 Hauptkriterien

Angebotene Dienstleistungen (schriftliches Angebot und evtl. persönliche Fragenbeantwortung zum Angebot bei der Gemeinde)	Gewichtung:	40%
Qualitätssicherung	Gewichtung:	20%
Erfahrung in der Nachführung der amtlichen Vermessung	Gewichtung:	15%
Soziale Nachhaltigkeit	Gewichtung:	15%
Preiskonditionen (vertraglicher Taxpunktwert in Prozent zum kantonalen Taxpunktwert gemäss Art. 16 KVAV)	Gewichtung:	10%
	Total:	100%

#### 3.2 Unterkriterien

##### «Angebotene Dienstleistungen» (40%)

Persönliche Fragenbeantwortung zum Angebot bei der Gemeinde bei gleichwertigen Angeboten und / oder nur Dienstleistungskonzept	Gewichtung:	25%
Referenzen	Gewichtung:	5%
Kundendienst	Gewichtung:	5%
Weitere Geomatik- und Vermessungsdienstleistungen im Rahmen der amtlichen Vermessung	Gewichtung:	5%

##### «Qualitätssicherung» (20%)

Qualitätssicherung in der amtlichen Vermessung	Gewichtung:	5%
Informationssicherheit	Gewichtung:	5%
Art der Sicherstellung der Stellvertretung des Nachführungsgeometers	Gewichtung:	5%
Weiterbildung AV	Gewichtung:	5%

##### «Erfahrung in der Nachführung der amtlichen Vermessung» (15%)

Erfahrung des Büros (- und Vorgängerbüros) in ähnlichen Gemeinden	Gewichtung:	10%
Führungserfahrung des pat. Ing. Geometers	Gewichtung:	5%

##### «Soziale Nachhaltigkeit» (15%)

Ausbildung Lernende	Gewichtung:	10%
Durchschnittliche Anstellungsdauer der aktuellen Mitarbeiter (ohne Lernende) im Bereich Nachführung der AV in der offerierenden Firma (Mittelwert Anstellungsdauer nur Bereich Nachführung AV)	Gewichtung:	5%

##### «Preiskonditionen» (10%)

Ohne Unterkriterium	Gewichtung:	10%
---------------------	-------------	-----

### 3.3 Erläuterungen zu den Kriterien und Unterkriterien

Angebot Dienstleistungen			
Unterkriterien	Beschreibung	Wertebereich	Punkte
Dienstleistungskonzept	Ist das Angebot strukturiert und verständlich aufgebaut?	Zwischen 0.0 und 1.0 (0.0 und 3.0 wenn keine persönliche Befragung durch die Gemeinde)	Max. 5
	Wird eine plausible Auftragsabwicklung vorgestellt?	Zwischen 0.0 und 1.0 (0.0 und 2.0 wenn keine persönliche Präsentation)	
Persönliche Fragenbeantwortung zum Angebot bei der Gemeinde	Wurden alle Fragen zur Zufriedenheit beantwortet?	Zwischen 0.0 und 3 (nur bei einer persönlichen Befragung durch die Gemeinde)	
Referenzen	Gemeinde fragt aufgeführte Gemeinden betreffend Zusammenarbeit mit Anbieter an	Bewertung der Unterstützung durch den Geometer bei technischen Fragestellungen (Bsp. GWR, Mutationsabsichten, Rechnungen, Rückfragen, usw.) (Wert gemäss Tabelle unter 3.4)	Max. 5
		Bewertung der Zufriedenheit mit der Arbeit des Büros des Nachführungsgeometers (Wert gemäss Tabelle unter 3.4)	
Kundendienst	Fahrdistanz Gemeinde (Gemeindeverwaltung) ⇒ Bürostandort	0 - 10 km = 3 10 - 20 km = 1 Mehr als 20 km = 0	Max. 5
	Fest zugeteilte Ansprechperson für die Gemeinde bezüglich AV	Nein = 0 Ja = 1 Ja, mehrere = 2	
Weitere Geomatik- und Vermessungsdienstleistungen im Rahmen der amtlichen Vermessung	Güterzusammenlegung	Ja mit Referenzen = 3 (in den letzten 8 Jahren) Ja = 1 Nein = 0	Max. 5
	WebGIS für AV-nahe spezifische Themen (Bsp. Zusatzmöglichkeiten: geschützter Zugriff auf Werkkataster wie Wasser/Abwasser)	AV WebGIS mit Zusatzmöglichkeiten = 2 nur AV WebGIS = 1 Nein = 0	
Qualitätssicherung			
Qualitätssicherung in der amtlichen Vermessung	Partnerbeurteilung Amt für Geoinformation des Kantons Bern: Qualität	AAA (3 Punkte) AA (2 Punkte) A (1 Punkt)	Max 3
	ISO-zertifiziertes oder eigenes Qualitätsmanagementsystem Kein Qualitätsmanagementsystem	2 0	Max. 2
Informationssicherheit	Nachweis gemäss Art. 19 Abs. 1 (VAV- VBS) Zertifikat ausserhalb Norm Keine Angaben/Nachweise	5 3 0	Max. 5
Art der Sicherstellung der Stellvertretung des Nachführungsgeometers, z. B. bei Ferien (gemäss Art. 5, KVAV)	Stellvertreter in der Firma Stellvertreter in einer anderen Firma	5 3	Max. 5
Weiterbildung AV Mitarbeiter	Konzept mit klaren Vorgaben im Bereich Technik (Geräte, Software) und Geomatik	Weiterbildungskonzept liegt vor = 5 Ohne Weiterbildungskonzept = 0	Max. 5

Erfahrung in der Nachführung der amtlichen Vermessung			
Erfahrung des Büros (- und Vorgängerbüros) in ähnlichen Gemeinden	Mehr als 30 Jahre	5	Max. 5
	20 – 30 Jahre	4	
	10 – 20 Jahre	3	
	0 – 10 Jahre	1	
Führungserfahrung des pat. Ing. Geometers	Anzahl Jahre in einer leitenden Funktion (Projektleitung, Abteilungsleitung oder Geschäftsleitung)	Mehr als 8 Jahre = 5 6 – 8 Jahre = 4 3 - 5 Jahre = 3 1 - 2 Jahre = 2 < 1 Jahr = 1	Max. 5
Preiskonditionen			
Preiskonditionen		Der Rabatt ist auf den aktuellen kantonalen Taxpunktwert (KVAV, BSG 215.341.1, Art. 16) anzugeben. Dieser Rabatt ergibt den vertraglichen Taxpunktwert und ist in Prozent zum kantonalen Taxpunktwert (100%) anzugeben. (Bsp. Rabatt 3% ⇨ vertraglicher Taxpunktwert: 97%) Maximum 5 Punkte. Der absolute Rabattunterschied zum günstigsten Angebot, der zu 1 Punktabzug führt, ist 20%	
Soziale Nachhaltigkeit			
Ausbildung Lernende	Anzahl Vollzeitstellen mit Berufsbildner-Nachweis, welche im Bereich Amtliche Vermessung arbeiten		Max. 5
	Anzahl Lernende «GeomatikerIn EFZ (Schwerpunkt Vermessung)»		
Langjährigkeit der Mitarbeiter im Bereich Nachführung der AV	Durchschnittliche Anstellungsdauer der aktuellen Mitarbeiter (ohne Lernende) im Bereich Nachführung der AV in der offerierenden Firma (Mittelwert Anstellungsdauer nur Bereich Nachführung AV)	Mehr als 15 Jahre (5) 11 – 15 Jahre (4) 6-10 Jahre (3) 0-5 Jahre (1)	Max. 5

Das Zuschlagskriterium Qualitätssicherung in der amtlichen Vermessung erfordert die Abgabe der aktuellen Partnerbeurteilung des Amtes für Geoinformation des Kantons Bern.

Das Zuschlagskriterium «Ausbildungsplätze für Lernende» wird wie folgt bewertet:

Bezugsgrösse für die Ermittlung der Anzahl «Vollzeitstellen mit Berufsbildner Nachweis» ist nur der Geschäftsbereich „Amtliche Vermessung“. Der Berufsbildnernachweis muss mit einem Ausweis belegt werden können. Für die Berechnung der Anzahl Vollzeitstellen ist der Anstellungsgrad des Mitarbeiters ausschlaggebend mit der Bedingung, dass diese Person in der Nachführung der Amtlichen Vermessung mitarbeitet.

- Die Note 5 wird bei einem Verhältnis der Ausbildungsplätze für Lernende in der Grundausbildung zur Anzahl qualifizierter Berufsbildner von  $\geq 1$  vergeben. Bildet der Anbieter keine Lernenden aus, erhält er die Note 0.

Dazwischen wird linear interpoliert und auf 1 Kommastelle gerundet.

- Formel: Falls  $A/B \geq 1$        $N = 5$   
Falls  $1 > A/B > 0$ :     $N = 5 * A/B$   
Falls  $A = 0$ :             $N = 0$

A:      Anzahl Vollzeitstellen qualifizierter Berufsbildner mit AV Tätigkeit  
B:      Anzahl Lernende des Anbieters im Bereich AV  
N:      Note des Angebotes

### 3.4 Hinweise zur Auswertung

Im Auswertungsformular (Excel Tabelle) können die Kommentare und die vergebenen Punkte in der jeweiligen Spalte eingetragen werden, damit die Gesamtpunktzahl aus den einzelnen Positionen mit den entsprechenden Gewichten berechnet werden kann.

Die qualitativen Zuschlagskriterien, welche sich nicht auf die Positionen «Preis» und «soziale Nachhaltigkeit» beziehen, werden mit der folgenden Notenskala bewertet:

Note	Bezogen auf Erfüllung der Kriterien	Bezogen auf die Qualität der Angaben
0	Nicht beurteilbar	Keine Angaben
1	Sehr schlecht erfüllt	Ungenügende, unvollständige Angaben
2	Schlecht erfüllt	Angaben ohne ausreichenden Bezug zum Projekt
<b>3</b>	<b>erfüllt</b>	<b>Durchschnittliche Qualität, den Anforderungen der Ausschreibung entsprechend</b>
4	Gut erfüllt	Qualitativ gut
5	Sehr gut erfüllt	Qualitativ ausgezeichnet, sehr grosser Beitrag zur Zielerreichung

Die Bewertung zwischen den Noten 0 und 5 kann in halben Noten abgestuft erfolgen. Bei eindeutig definierten Formeln wird auf 1 Kommastelle gerundet.

## 4. Hinweise zur Durchführung der Ausschreibung und Vergabe

### 4.1 Abzugebende Dokumente

Der Anbieter soll zusätzlich zum Angebot und den verlangten Nachweisen auch den Positionenkatalog abfüllen und dem Angebot beilegen. Der Postionenkatalog unterstützt die Gemeinde bei der Kontrolle der verlangten Nachweise und der Erfassung der massgebenden Kriterien, welche nur Werte enthalten.

### 4.2 Bewertung des Angebots

Die Zuschlagskriterien und Unterkriterien sind im Sinn der vorstehenden Erläuterungen (Ziffer 3.3) oder allenfalls auf andere Weise immer so zu bewerten, dass sie auch in einem Beschwerdeverfahren Bestand haben. Die Vergabe von Punkten ist immer mit einem Kommentar oder Begründung zu versehen, damit man später nachvollziehen kann, wieso eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr oder weniger Punkte erhalten hat. «Bauchgefühle» sind wegzulassen!